

# Redaktionsstatut von RundFunk Meißner e.V.

## 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 RundFunk Meißner e.V. (RFM) ist ein unabhängiges, freies und demokratisches Radio, das primär auf den Bereich des Werra-Meißner-Kreis ausgerichtet ist.

1.2 RFM fördert Diskussions- und Bildungsprozesse, Meinungsäußerungen und die Vermittlung von Informationen von Personen und Personengruppen, die zu bestehenden Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben.

1.3 RFM regt die Kommunikation zwischen verschiedenen sozialen Gruppen und Kulturen an, fordert zu gemeinsamen emanzipatorischem Handeln auf und zur sozialen, kulturellen und politischen Weiterentwicklung in der Region Werra-Meißner.

1.4 RFM beabsichtigt die Trennung zwischen RedakteurInnen, TechnikerInnen und nur konsumierenden HörerInnen zu durchbrechen. Die Arbeitsteilung zwischen Redaktion und Technik soll aufgehoben werden. HörerInnen haben die Möglichkeit selbst Beiträge herzustellen und sich mittel- oder unmittelbar an den Sendungen zu beteiligen.

1.5 RFM ist in erster Linie dem Ziel der Gegenöffentlichkeit verpflichtet. Diese orientiert sich an den Interessen ökonomisch und sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Sie benennt Ursachen von Ereignissen, Konflikten, Interessengegensätzen und Entwicklungen und läßt dabei vorrangig die betroffenen Menschen selbst zu Wort kommen. RFM fördert damit die Veröffentlichung der Themen und gesellschaftspolitischen Fragen, die häufig nicht genügend beachtet werden. RFM ist deshalb parteilich, ohne sich mit Parteien zu identifizieren.

1.6 Meinungsunterschiede zwischen den Redaktionen und mit/zwischen den HörerInnen können über den Sender ausgetragen werden. Kontroversen sollen so dargestellt werden, daß die HörerInnen sich selbständig eine Meinung bilden können. Die Funktion von RFM als öffentliches Forum setzt die Möglichkeit, sich unverfälscht äußern zu können, voraus. Dies gilt auch bei Aufsichtsmaßnahmen der Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR) und Gegendarstellungsverlangen.

1.7 RFM orientiert sich thematisch und inhaltlich an den Entwicklungen in seinem Sendegebiet, beschränkt sich aber nicht darauf.

1.8 Politische und kulturelle Gruppen aus der Region können regelmäßige Sendungen unabhängig veranstalten.

1.9 RFM arbeitet mit anderen Freien Radios zusammen und unterstützt den Programmaustausch mit Sendern, die den Zielen von RFM nahestehen.

1.10 RFM bemüht sich regional um eine konkurrenzfreie Zusammenarbeit mit Medienschaffenden aus dem Print- und audiovisuellen Bereich.

## 2. Grundsätze für die redaktionelle Arbeit und Programmerstellung

2.1 Die Inhalte dieses Redaktionsstatutes werden durch die Gremien

- a) AnbieterInnengemeinschaft,
- b) Koordinationsplenum und
- c) Redaktionen

umgesetzt.

2.2 Alle MitarbeiterInnen sind an das Redaktionsstatut sowie die Beschlüsse der Gremien gebunden. Sie müssen Meinungsunterschiede nach demokratischen Grundsätzen offen und fair austragen. Gleiches gilt im Verhältnis zu den HörerInnen.

### 2.3 AnbieterInnengemeinschaft

2.3.1 Der AnbieterInnengemeinschaft gehören alle RedakteurInnen an, die in den zurückliegenden drei Monaten aktiv mitgearbeitet und regelmäßig Beiträge erstellt und/oder sich am Sendebetrieb beteiligt haben. Juristische Personen (Gruppen, Vereine, Verbände usw.) können unter den gleichen Voraussetzungen der AnbieterInnengemeinschaft beitreten. Für alle verbindlich ist die Mitgliedschaft bei Rundfunk Meißner e.V. (RFM).

2.3.2 Über die aktuelle AnbieterInnengemeinschaft wird von RFM monatlich fortlaufend eine Liste geführt.

2.3.3 Die AnbieterInnengemeinschaft tagt mindestens 1 x jährlich.

2.3.4 Die AnbieterInnengemeinschaft wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Sprecher/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in, die/der die Sitzungen der AnbieterInnengemeinschaft und des Koordinationsplenums leitet und die Vertretung in den Gremien ausübt.

2.3.5 Die AnbieterInnengemeinschaft legt die Programmrichtlinien und die Programmstruktur fest.

2.3.6 Programmrichtlinien und alle Sendungen im Programm von RFM dürfen nicht

- sexistisch,
- rassistisch,
- faschistisch,
- totalitär

sein oder sich gegen die Religions- und Glaubensfreiheit richten.

Darüber hinaus bemühen sich die MitarbeiterInnen in ihrer Arbeit

- in den Sendungen die allgemeinen Grundsätze anzuwenden und fortzuentwickeln sowie
- besonders in Musiksendungen lebendige wie kontrastreiche Musiken und Musikstile in ihrem Lebenszusammenhängen zu präsentieren und eine kritische Auseinandersetzung mit der Musikkultur zu ermöglichen.

2.3.6 Die AnbieterInnengemeinschaft macht Kriterien für Auswahl und Wegfall von Sendeplätzen bekannt. Anhand dieser Kriterien beschließt sie auch die Einrichtung bzw. Auflösung einzelner Redaktionen.

2.3.7 Die AnbieterInnengemeinschaft muß der Mitgliederversammlung von RFM über Fragen der Programmgestaltung Bericht erstatten.

### 2.4 Koordinationsplenum

2.4.1 Dem Koordinationsplenum gehören je ein/e Vertreter/in der Redaktionen und Arbeitsgruppen an. Es wird vom Sprecher der AnbieterInnengemeinschaft bzw.

deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen bei RFM gehören dem Gremium mit beratender Stimme an.

2.4.2 Das Koordinationsplenium tagt mindestens 1 x monatlich, ansonsten nach Bedarf. Ort und Zeit der regelmäßigen Sitzungen sind festgelegt.

2.4.3 Das Koordinationsplenium entscheidet über alle anfallenden Fragen bzgl. des Programms zwischen den Sitzungen der AnbieterInnengemeinschaft

2.4.4 Das Koordinationsplenium macht die Kriterien für Auswahl der Themen und Beiträge bekannt. Alle Mitglieder im Koordinationsplenium haben ein Vorschlagsrecht für Themen und Beiträge im Rahmen der Sendungen. Werden Themen oder Beiträge abgelehnt, so ist dies den Vorschlagenden gegenüber zu begründen. Diese können sich ggf. an die AnbieterInnengemeinschaft wenden.

2.4.5 Das Koordinationsplenium beschließt über Sendebiträge im Rahmen der Programmgrundsätze und der Kriterien der Sendepplätze.

## 2.5 Redaktionen

2.5.1 In Redaktionen sind alle *ständigen* MitarbeiterInnen von RFM aus den einzelnen thematischen Bereichen zusammengefaßt.

2.5.2 *Freie* MitarbeiterInnen sind solche HörerInnen, die einmalig einen Beitrag produzieren und senden wollen. Dazu muß keine Mitgliedschaft bei RFM bestehen.

2.5.3 Über die Absicht, einen *freien* Beitrag produzieren zu wollen, ist das Koordinationsplenium in Kenntnis zu setzen. Dieses entscheidet über die inhaltliche Zuordnung zu einer Redaktion. Die zuständige Redaktion muß sich inhaltlich und formal mit dem Produktionsinteresse identifizieren können.

2.5.4 Die einzelnen Redaktionen erarbeiten Themen und Vorschläge zur Beschlußfassung im Koordinationsplenium.

2.5.5 Alle ProduzentInnen (Redaktionen, Gruppen, Einzelpersonen) sind für den Inhalt ihrer Beiträge in vollem Umfang verantwortlich. Sie müssen im Rahmen der gesetzlichen Auflagen und der Statuten von RFM sein.

2.5.6 Konflikte innerhalb der Redaktionen oder mit einzelnen MitarbeiterInnen unterstehen letztlich der Beschlußfassung durch die AnbieterInnengemeinschaft.

2.5.7 Redaktionen tagen nach Bedarf. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für das Koordinationsplenium.

## 2.6 Arbeitsgruppen

2.6.1 Für Arbeitsbereiche neben dem inhaltlichen Sendebetrieb (Technik, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen usw.) setzt die AnbieterInnengemeinschaft und/oder das Koordinationsplenium nach Bedarf Arbeitsgruppen ein.

### **3. Grundsätze für Wahlen, Personal-, Gremien-, Finanz- und andere wesentliche Entscheidungen**

3.1 Neben dem Radiobetrieb unterliegen alle wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen von RFM der Beschlußfassung der AnbieterInnengemeinschaft.

3.2 Die AnbieterInnengemeinschaft hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu folgenden Entscheidungen zu machen:

- Finanzplan für das Haushaltsjahr, insbesondere zur Betriebsmittelverwendung und zu den Investitionen
- Personalplanung, insbesondere zu Aufgaben und Tätigkeitsbereichen hauptamtlicher Mitarbeiter/innen.

3.3 Hauptamtliche können sich nur beratend an der Programmgestaltung beteiligen. Bei Gegendarstellungsverlangen und Aufsichtsmaßnahmen der LPR können sie auf entsprechende Behandlung im Programm hinwirken.

3.4 Bei offensichtlichen und schweren Verstößen gegen Bestimmungen der Zulassung nach dem Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) oder gegen das Redaktionsstatut können Hauptamtliche in dringenden Fällen Einzelpersonen oder Gruppen den Zugang zum Sender vorläufig entziehen. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von dem Koordinationsplenum bestätigt wird. Ansonsten kann nur die AnbieterInnengemeinschaft bei Verstößen gegen Programmgrundsätze und/oder das Redaktionsstatut Sendeverbote aussprechen.

3.5 Im Rahmen des gültigen Finanzplanes kann die AnbieterInnengemeinschaft in Abstimmung mit den hauptamtlichen MitarbeiterInnen Honorarkräfte anfordern.

3.6 Hauptamtliche MitarbeiterInnen werden durch den Vorstand von RFM bestellt.

Soweit der Radiobetrieb zu den Aufgabengebieten der Hauptamtlichen gehört, soll die Bestellung in Abstimmung mit der AnbieterInnengemeinschaft erfolgen.

3.7 Hauptamtliche MitarbeiterInnen können nicht zugleich im Vorstand von RFM sein.

### **4. Fristen, Beschlußfähigkeit und Beschlüsse**

4.1 Von allen Sitzungen der Gremien sind Beschlußprotokolle anzufertigen, die die wesentlichen der vertretenen Meinungen wiedergeben müssen. Die Protokolle müssen allen Mitgliedern zugänglich sein.

#### 4.2 AnbieterInnengemeinschaft

4.2.1 Die AnbieterInnengemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und 25 % ihrer Mitglieder anwesend sind.

4.2.2 Stimmrecht haben nur die aktuell in der Liste geführten MitarbeiterInnen und die gewählten Mitglieder der Gremien von RFM.

4.2.3 Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

4.2.4 Beschlüsse werden, sofern das Redaktionsstatut dies nicht anders regelt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

#### 4.3 Koordinationsplenium

4.3.1 Das Koordinationsplenium ist - unabhängig von der Zahl der Erschienenen - beschlussfähig, wenn die Tagesordnung und Beschlussanträge eine Woche vor dem Plenum im Sender einsehbar sind und die Mitglieder des Koordinationsplenium unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden.

4.3.2 Letzter Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich „Verschiedenes“.

4.3.3 Alle Sitzungen sind vereinsöffentlich.

4.3.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

#### 4.4 Redaktionen

4.4.1 Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn durch die/den Redaktionssprecher/in mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände durch Aushang im Sender und/oder über das Radio oder auf andere geeignete Weise eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4.4.2 Redaktionssitzungen sind für alle MitarbeiterInnen öffentlich. Beschließt das Redaktionsplenium Ausnahmen von diesem Grundsatz, behalten die gewählten Gremienmitglieder ihr Anwesenheits-, Antrags- und Beratungsrecht.

4.4.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

### 5. **Schlußformeln**

5.1 Das Redaktionsstatut kann von der AnbieterInnengemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

5.2 Dieses Redaktionsstatut wurde durch die Mitgliederversammlung von RundFunk Meißner e.V. (RFM) am 5. September 1996 beschlossen und von der AnbieterInnengemeinschaft am 6. September 2002 geändert.